

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 79 - 80

Zur Deutschen Civilprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Bestellung ablehnt; solcher Fall wird meist vorliegen, wenn der Besteller sofortige umgehende Sendung verlangt. *RS. I 107/79. Urth. vom 22. Juni 1880. (SGB. Art. 319 Abs. 1.)*

X. Zur Deutschen Civilprozeßordnung.

Eine Eisenbahnstation (Bahnhof) ist in der Regel nicht als Niederlassung anzusehen. *S. II 185/80. Urth. v. 21. Sept. 1880. (CPD. S. 22.)*

Für das Mahnverfahren ist „die Bestimmung des zuständigen Gerichts“ nicht zulässig. *S. IV Reg. der Gerichtsbestimmungen Nr. 43. Urth. v. 3. Mai 1880. (CPD. S. 36 Ziff. 3.)*

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Amtsgerichte, von denen eines das zuständige ist, durch bloßen Beschluß sich in Bezug auf das in §§. 593 bis 603 vorgesehene Entmündigungsverfahren unzuständig erklärt haben. *S. IV Reg. der Gerichtsbestimmungen Nr. 64. Urth. v. 17. Juni 1880. (CPD. S. 36 Ziff. 6.)*

Das Gericht muß seine Zuständigkeit von Amtswegen prüfen, wenn der Beflagte in dem auf die Klage anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint; das Gesetz sagt nicht, daß bei dessen Nichterscheinen stillschweigende Vereinbarung des Gerichtsstandes anzunehmen sei. *S. I 808/80. Urth. v. 29. Mai 1880. (CPD. S. 39.)*

Ist die Berufungsschrift erst am vorletzten Tage der Berufungsfrist dem Gerichtsvollzieher übergeben

und sodann der Gegenpartei nicht rechtzeitig zugestellt worden, so bietet eine hiebei unterlaufene Verschuldung der Zustellungsorgane keinen Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. S. II 252/80. Urth. v. 5. Nov. 1880. (CPD. §§. 211, 213.)

Das Gesetz ordnet nicht an, daß der Thatbestand lediglich in einem ersten Theile der zur Begründung der Urtheilsformel gegebenen Darstellung enthalten sein dürfe, und daß ein zweiter Theil sich auf Rechtsausführungen zu beschränken habe; deshalb ist dafür, ob eine Aeußerung im Urtheile als tatsächliche Feststellung oder als rechtliche Erörterung aufzufassen sei, der Ort, wo sich dieselbe findet (in der Rubrik: „Thatbestand“, oder unter „Entscheidungsgründe“) nicht unbedingt maßgebend; es kommt auf den Inhalt der Aeußerung an. S. I 819/80. Urth. v. 29. Sept. 1880. (CPD. §. 284.)

Der Beflagte, welcher bei der auf die Beweisaufnahme folgenden mündlichen Verhandlung in erster Instanz die Vernehmung der öffentlich bestellten Sachverständigen, und die Nichtbeachtung des statt derselben vernommenen Sachverständigen nicht verlangt hat, kann mittels Revision nicht mehr geltend machen, es hätten die öffentlich bestellten Sachverständigen vom Gerichte gewählt werden sollen. S. I 809/80. Urth. v. 2. Juni 1880. (CPD. §. 267, 369 Abs. 2, §§. 492, 521.)

(Fortsetzung folgt.)